

26.10.90

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,
zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten
sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der
Bundeszollverwaltung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am
24. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache
11/8138 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes und
zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekostenrechtlicher
Vorschriften *)**

- Drucksache 11/6829 -
und den

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur in Bereichen
der Bundesverwaltung, die durch die Einrichtung des Europäischen
Binnenmarktes und die Vereinigung der beiden deutschen Staaten besonders
betroffen sind **)**

- Drucksache 11/7782 -

zu einem Gesetzentwurf verbunden und diesen mit der
Bezeichnung

Fristablauf: 16.11.90

***) erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 14/90**

****) Initiativgesetz des Bundestages**

"Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,
zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten
sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der
Bundeszollverwaltung "

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,
zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten
sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der
Bundeszollverwaltung

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes
- Artikel 2: Änderung des Bundesreisekostengesetzes
- Artikel 3: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 4 : Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Artikel 5 : Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 6 : Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes
- Artikel 7 : Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst
- Artikel 8 : Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
- Artikel 9 : Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung
- Artikel 10: Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 11: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz – BUKG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 12 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind:

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten im Ruhestand,
5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, in den Fällen des § 4 Abs. 3 bei der letzten Beschäftigungsbehörde, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens zwei Jahre verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
 4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß
1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
 2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Einstellung,
2. der Abordnung oder Kommandierung,
3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß

1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
2. der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein muß,
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann ferner für Umzüge aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zugesagt werden, wenn

1. ein Verbleiben an Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten nicht zumutbar ist oder
2. in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde.

Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Sie wird nicht gewährt, wenn das Dienstverhältnis aus Disziplinar-
gründen oder zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit beendet wurde.

(4) Der Abordnung nach Absatz 1 Nr. 2 steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

§ 5

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 6),
2. Reisekosten (§ 7),
3. Mietentschädigung (§ 8),
4. andere Auslagen (§ 9),
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
6. Auslagen nach § 11.

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Bundesdienst ausscheidet. Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder zu einer in § 40 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 7

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet, in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie sie bei Dienstreisen im letzten Dienstverhältnis zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienstoffort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 Satz 1 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die **bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, daß die Mietentschädigung längstens für ein Jahr gezahlt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist in besonders begründeten Ausnahmefällen um längstens sechs Monate verlängern.** An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9

Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 450 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320 Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tariffklasse Ic, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Maßgebend ist die Tariffklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tariffklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 ist maßgebend die Tariffklasse der Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist maßgebend die Tariffklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. Im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 6) erstattet. Satz 2 gilt auch für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d,

2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 oder 3, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, und

3. bei der Einstellung mit Zusage der Umzugskostenvergütung

für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Berechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. Vorübergehende schwere Erkrankung des Berechtigten oder eines seiner Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr;
2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder entsprechendem Landesrecht;
3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres. Befindet sich das Kind in der Jahrgangsstufe 12 einer Schule, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres.
4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3). Trennungsgeld wird bis zur Beendigung der Ausbildung gewährt, solange diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann;

5. Akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteiles des Berechtigten oder seines Ehegatten, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder Familienangehörigen des Berechtigten erhält;

6. Schul- oder erste Berufsausbildung des Ehegatten in entsprechender Anwendung der Nummer 3.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. **Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden.** Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Trennungsgeld auch bei der Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt wird und daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Berechtigte für längstens ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten erhält.

(5) Anstelle von Trennungsgeld können Mietbeiträge bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§ 15 Abs. 2) gewährt werden.

**§ 13
Auslandsumzüge**

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 im Ausland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1,
3. in das Inland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Kommandierung und der in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Maßnahmen im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 wird für die Umzugsreise (§ 7 Abs. 1) Tage- und Übernachtungsgeld nur für die notwendige Reisedauer gewährt; § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

**§ 14
Sondervorschriften für Auslandsumzüge**

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die notwendige Umzugskostenvergütung (Auslandsumzugskostenverordnung, Absatz 2) sowie das notwendige Trennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung, Absatz 3) zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. Soweit aufgrund dieser Ermächtigung keine Sonderregelungen ergangen sind, finden auch auf Auslandsumzüge die §§ 6 bis 12 Anwendung.

(2) In der Auslandsumzugskostenverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen einschließlich Wohnungsbesichtigungsreisen,
2. Erstattung der Beförderungsauslagen,
3. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingeparteten Beförderungsauslagen für zurückgelassene Personenkraftfahrzeuge,
4. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Berechtigten und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
5. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten von Personen, die mit der Reise in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und zu den Kosten des Beförderers des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Anspruchsberechtigte nach seinem Umzug in das Ausland heiratet,
6. Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten sowie zu den Kosten der Beförderung des anteiligen Umzugsgutes eines Mitglieds der häuslichen Gemeinschaft, wenn es sich vom Berechtigten während seines Auslandsdienstes auf Dauer trennt, bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten Dienstort im Inland,
7. Gewährung der Mietentschädigung,

8. Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und Aufwand,
9. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
10. Erstattung der Lagerkosten oder der Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,
11. Berücksichtigung bis zu 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten für zurückgelassenes Umzugsgut,
12. Erstattung der Kosten für das Beibehalten der Wohnung im Inland in den Fällen des Absatzes 5,
13. Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht,
14. Erstattung der Mietvertragsabschluß-, Gutachter-, Makler- oder vergleichbarer Kosten für die eigene Wohnung,
15. Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen,
16. Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte und Einrichtungen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sind,
17. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung,
18. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung,
19. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen, die von Botschaftern geleitet werden, sowie für ständige Vertreter und Leiter von Außenstellen von Auslandsvertretungen,
20. Erstattung der Auslagen für die Rückführung von Personen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen,
21. Erstattung der Auslagen für Umzüge in besonderen Fällen,
22. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
23. Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland.

(3) In der Auslandstrennungsgeldverordnung sind insbesondere zu regeln:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung,
2. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung aus zwingenden persönlichen Gründen,
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort,
4. Mietersatz,
5. Gewährung von Trennungsgeld, wenn keine Auslandsdienstbezüge gewährt werden,

6. Gewährung von Trennungsgeld im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Trennungsgeld in Krisenfällen),

7. Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten für je drei Monate, in besonderen Fällen für je zwei Monate der Trennung. Dies gilt auch für längstens ein Jahr, wenn der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 zugesagt wird.

(5) Abweichend von den §§ 3 und 4 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(6) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Ausschußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. Wird in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 16 die Beitragsfähigkeit erst nach Beendigung des Umzugs anerkannt, beginnt die Ausschußfrist mit der Anerkennung. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 beginnt sie mit dem Eintreffen am bzw. der Abreise vom Dienort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 15

Dienstortbestimmung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die oberste Dienstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort zu bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister der Verteidigung.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beendet ist. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor der Verkündung dieses Gesetzes zugesagt worden, so beginnt die Frist des § 2 Abs. 3 mit der Verkündung.

Artikel 2

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes)“ durch die Worte „mit Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung) zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer Rechtsverordnung, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern erläßt. Diese Verordnung findet auch Anwendung für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland, soweit aufgrund der Ermächtigung des Absatzes 2 keine Sonderregelungen ergangen sind. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen erläßt, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 62 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 4 bis 7“ durch die Worte „§§ 6 bis 8, 9 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „dem Hausstand“ durch die Worte „der Wohnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

In § 79a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.“

2. § 45 wird aufgehoben.

3. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Kaufkraftausgleichs“ durch die Worte „des Kaufkraftzuschlages“ ersetzt.

4. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a. In Vorbemerkung Nummer 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe „4 a.“ die Angabe „5“ und ein Komma eingefügt.

b. Vorbemerkung Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes.

(1) Soldaten und Beamten in einer Verwendung als

a) flugzeugtechnisches Personal

b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a und 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

c. In Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 5 werden die Angabe „9“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

d. In Vorbemerkung Nummer 6a Satz 3 werden nach der Angabe „5 a“ das Komma und die Angabe „6“ gestrichen.

e. In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.

5. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für Wehrgeophysik“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ eingefügt.

c) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Finanzen“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ eingefügt.

d) In Besoldungsgruppe B 9 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ der Fußnotenhinweis „5)“ angefügt,

bb) folgende neue Fußnote 5 eingefügt:

„5) Der am 2. Oktober 1990 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.“

6. Die Anlage VII wird aufgehoben.

7. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„Nummer 5

Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 70,00

Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 100,00

Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes 150,00“.

Artikel 6

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Regelungen von Zulagen für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer und Beamte vergleichbarer Versicherungsanstalten und Kreditinstitute. Die Zulage für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer kann bis zu 22 v.H. des Grundgehalts betragen; in gleichem Verhältnis verringern sich die Höchstbeträge der vergleichbaren Zulagen.“

Artikel 7

Gesetz über Amtszeiten von Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Bundesdienst

§ 1

Amtszeiten der Personalvertretungen

(1) Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), — unter Einschluss der Wahlen zu Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten — finden in Dienststellen gemäß § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt. § 27 Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Demgemäß wird die Amtszeit der nach § 116 b des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 1991 zu wählenden Personalvertretungen bis längstens zum 31. Mai 1992 verlängert.

(3) Die Amtszeit der nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) — Personalvertretungsgesetz — vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) gewählten,

in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen wird längstens bis zum 31. Mai 1992 befristet. Deren Neuwahl gemäß Absatz 1 erfolgt nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23. September 1974 (BGBl. I S. 2337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1921).

(4) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Sinne des Absatzes 1 finden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1996 statt.

§ 2

Amtszeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die nach § 116 a Abs. 1 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt werden, beträgt abweichend von § 60 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Jahr. Die übernächsten regelmäßigen Wahlen finden demgemäß in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 statt.

(2) Die Amtszeit der in Dienststellen im Sinne des § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1990 gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet spätestens am 31. Mai 1992. Die nächste regelmäßige Wahl findet in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1992 statt.

§ 3

Sonderregelung für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und die Deutsche Bundespost

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost Personalvertretungen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1991 gewählt, deren Amtszeit spätestens am 31. Mai 1996 endet. Vor dem 1. März 1991 gewählte Personalvertretungen, deren Amtszeit zu Beginn des in Satz 1 festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr beträgt, sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1992 neu zu wählen.

(2) Für die nach dem Gesetz zur sinnngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählten Personalvertretungen im Bereich der Deutschen Bundespost gilt § 1 Abs. 1 und 3.

(3) Für Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation und bei der Deutschen Bundespost gilt § 2.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

§ 25 d Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1991 aufgehoben.

Artikel 9

Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur in der Bundeszollverwaltung

§ 1

Aus Anlaß der Einrichtung des Europäischen Binnenmarktes und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten können Bundesbeamte in Laufbahnen des mittleren Zolldienstes auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses ist dem Antrag zu entsprechen. Vorrang hat die anderweitige Verwendung des unmittelbar betroffenen Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen. § 69 a Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel 10

Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 5 Nummer 1,
2. mit Wirkung vom 1. Juni 1990 Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe c,
3. mit Wirkung vom 1. August 1990 Artikel 5 Nummer 4 und Nummer 7,
4. mit Wirkung vom 2. Oktober 1990 Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe d,
5. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 Artikel 5 Nummer 2 und Nummer 6 mit der Maßgabe, daß die Bezüge für den Monat Oktober nicht zu erstatten sind,
6. am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes Artikel 5 Nummer 5 Buchstaben a und b, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9,
7. am 1. Januar 1991 Artikel 4 und Artikel 5 Nummer 3.

(3) Die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 22. Januar 1974 (BGBl. I S. 103) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Artikel 9 tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes,
zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften,
zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Amtszeiten
sowie zur Verbesserung der personellen Struktur in der
Bundeszollverwaltung

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a des Grundgesetzes zuzustimmen.